

RS Vwgh 1987/5/25 87/12/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §4 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

In Bezug auf eine Nachsicht von Ernennungserfordernissen kommt dem Beamten ein Antragsrecht nicht zu. Die Behörde ist daher nicht verpflichtet, über einen dennoch gestellten Antrag eines Beamten eine Sachentscheidung zu fällen (Hinweis auf E 3.5.1978, 2329/77, VwSlg 9553 A/1978).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987120070.X01

Im RIS seit

27.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at